



FRAUEN UND IHRE PENSION

Wie sich Kinder, Teilzeit und Pflege auswirken.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

„Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ – für dieses Ziel müssen Arbeitnehmerinnen, Gewerkschaften und Arbeiterkammern immer noch kämpfen. Frauen verdienen nach wie vor ein Drittel weniger als Männer. Diese Ungerechtigkeit setzt sich in der Pension fort, wie die vorliegende Broschüre deutlich zeigt. Sie macht auf Armutsfallen für Frauen aufmerksam und erklärt die komplexe Pensionsgesetzgebung auf verständliche Art und Weise. Damit wollen wir einen Beitrag zur Information und zur Diskussion über ein drängendes gesellschaftliches Problem leisten.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie allgemeine Informationen über das neue Pensionskonto und Informationen, wie die Pensionshöhe beeinflusst werden kann.

Die SozialrechtsexpertInnen der AK Niederösterreich stehen für die Beantwortung von detaillierten Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171-22000 ebenfalls zur Verfügung.



Foto: WTH/NALEK

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

FRAUENPENSION – EIN SCHRITT IN DIE ALTERSARMUT?

Autorin: Janine Kroner LL.M.
Mitarbeit: Mag. Christian Tschank
Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

DIE SITUATION DER FRAUEN

In Österreich sind Frauen in der Pension deutlich stärker von Armut betroffen als Männer. Die Alterspensionen der Frauen in Niederösterreich sind im Durchschnitt um mehr als ein Drittel niedriger als jene der Männer. Das führt dazu, dass mehr als doppelt so viele Frauen als Männer die Ausgleichszulage beziehen.



Grafik: Jede 6. Frau ist im Alter arbeitsgefährdet.

16 Prozent aller alleinlebenden Frauen mit Pension sind in Österreich arbeitsgefährdet. Das bedeutet, ihre Pension ist niedriger als das Existenzminimum. Viele Frauen bekommen daher die sogenannte Ausgleichszulage, ihre Pension wird aufgestockt, damit sie ein Mindesteinkommen erreichen.

Die Fakten:

Pensionshöhe: Bei den Frauen lag die durchschnittliche Pensionshöhe einer Alterspension Ende 2018 bei 1.028 Euro, bei den Männern bei 1.676 Euro.

Ausgleichszulage (alle Pensionen): Beträgt bei Alleinstehenden derzeit 933,06 Euro. Ende 2018 lag der Anteil der Frauen bei fast 70 Prozent aller Ausgleichszulagenbezieherinnen.

Die Einkommensunterschiede von Männern und Frauen sind in der Pension noch größer als bei den Erwerbstätigen. Dafür gibt es viele Gründe. Auf den folgenden Seiten wird erklärt, wie sich Teilzeitbeschäftigung und Lücken im Erwerbsleben wie Kindererziehungszeiten oder Pflege Angehöriger auf die Pension auswirken. Vor allem aber finden Sie Antworten auf die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, die künftige Pension zu erhöhen.

DAS PENSIONSKONTO

Für Frauen, die nach 1.1.1955 geboren sind, gibt es seit 2014 nur noch das Pensionskonto. Die komplizierte Parallelrechnung wurde abgeschafft. Mit 1.1.2014 wurden die bisher erworbenen Ansprüche in Form einer Erstgutschrift auf das Pensionskonto übertragen. Alle Betroffenen haben eine Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe dieser Erstgutschrift erhalten. So kann jede Versicherte sehen, wie hoch ihre bereits erworbene Gutschrift ist. Eine solche Mitteilung über das Guthaben auf dem Pensionskonto gibt es nun jährlich. Frauen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, bleiben im alten Berechnungssystem ohne Pensionskonto.

Im neuen System werden alle Beschäftigungszeiten in die Pensionsberechnung einbezogen. Daher haben Lücken im Erwerbsleben oder Teilzeit stärkere Auswirkungen auf die Höhe der Pension. Davon betroffen sind vor allem Frauen, die überwiegend für Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen verantwortlich sind.

Berechnung der Pension nach dem Pensionskonto

Jede Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze (2019: 446,81 Euro) fließt in die Berechnung der Pension ein. Die Kontoerstgutschrift vom 1.1.2014 stellt die monatliche und jährliche Pension dar, die mit Erreichen des Regelpensionsalters zustehen würde, wenn bis dahin keine weiteren Versicherungszeiten mehr erworben werden. Es handelt sich also nur um eine Momentaufnahme. Für jeden angerechneten Versicherungsmonat werden 1,78 Prozent des Bruttoeinkommens als Pensionsbeitrag gutgeschrieben. Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift, also die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

Das Pensionskonto ist leistungsorientiert: Wer mit 45 Versicherungsjahren in die Regelalterspension geht, soll 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten. Eine Arbeitnehmerin, die 45 Jahre Teilzeit arbeitet und monatlich 1.000 Euro brutto verdient, erhält in der Alterspension im Monat also rund 800 Euro¹ brutto. Eine Arbeitnehmerin, die 45 Jahre Vollzeit arbeitet mit einem monatlichen Bruttoverdienst von 2.000 Euro erhält eine monatliche Alterspension von rund 1.600 Euro² brutto.

Anspruch auf Alterspension haben Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum 2.12.1963 in Schritten von 6 Monate bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

Ausgleichszulage

Es gibt keine Mindestpension in Österreich. Wer eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist, dass neben der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte vorhanden sind. Die Gesamtsumme der Einkünfte inklusive Pension muss unter dem Richtsatz liegen. Der Richtsatz für alleinstehende Pensionsbezieherinnen beträgt im Jahr 2019 933,06 Euro monatlich. Für Bezieherinnen einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, liegt der Ausgleichszulagenrichtsatz bei 1.048,57 Euro. Bei Ehepaaren muss das gemeinsame Haushaltseinkommen weniger als 1.398,97 Euro monatlich betragen, damit Anspruch auf Ausgleichszulage besteht.

¹ Aufwertung durch die Lohnentwicklung nicht berücksichtigt

² Aufwertung durch die Lohnentwicklung nicht berücksichtigt

AUSWIRKUNGEN VON TEILZEITBESCHÄFTIGUNG AUF DIE PENSIONSHÖHE

In etwa die Hälfte aller Frauen war im Jahr 2018 teilzeitbeschäftigt.



*Teilzeitbeschäftigung inkl. geringfügiger Beschäftigung
in Niederösterreich im Jahr 2018*

Eine Verringerung der Arbeitszeit um die Hälfte für ein Jahr vermindert die Pension um circa 1 Prozent. Eine einjährige Beschäftigungsunterbrechung vermindert die Pension um circa 2 Prozent. Teilzeitarbeit und Lücken im Erwerbsleben haben demnach einen erheblichen Einfluss auf die Pensionshöhe.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Wer geringfügig beschäftigt ist (Monatsentgelt bis 446,81 Euro im Jahr 2019) und keine sonstige Pflichtversicherung hat, kann sich durch Antrag bei der GKK selbst versichern. Das kostet heuer 63,07 Euro monatlich. Die Selbstversicherung hat vor allem den Vorteil, dass durch sie Beitragszeiten erworben werden. Sie führt aber auch zu einer Erhöhung der Pension.

Bei einer Alterspension bringt die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung auf Basis der Werte von 2019 circa folgende Brutto-Pensionszuwächse pro Jahr:

Jahr	Erhöhung
2020	€ 193
2022	€ 392

ANRECHNUNG VON KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird im Pensionskonto als Versicherungszeit mit 48 Monaten ab Geburt pro Kind, höchstens jedoch bis zur Geburt eines weiteren Kindes berücksichtigt. Bei Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen werden 60 Monate angerechnet, jedoch ebenfalls höchstens bis zur Geburt eines weiteren Kindes.

Für die Kindererziehung gibt es eine fixe Bemessungsgrundlage. Diese ist unabhängig davon, ob der kindererziehende Elternteil gleichzeitig einer Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht und beträgt im Jahr 2019 1.864,78 Euro pro Monat. Umgerechnet in eine monatliche Bemessungsgrundlage inklusive Sonderzahlung ergibt das einen Betrag von 1.598,38 Euro.

Sind Sie während dieser Zeit der Kindererziehung erwerbstätig, wird das Erwerbseinkommen hinzugerechnet (bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 5.220 Euro im Jahr 2019). Bei einem monatlichen Teilzeiteinkommen von 800 Euro brutto werden für Ihre Pensionsberechnung 1.598,38 Euro zuzüglich dem Einkommen von 800 Euro, also 2.398,38 Euro herangezogen. So können Sie Ihre Pensionskontogutschrift erhöhen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang aber jedenfalls die Zuverdienstgrenzen während der Elternkarenz sowie des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld!

TIPP:

Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den AK-ExpertInnen, worauf Sie beim Zuverdienst aufpassen müssen.

BEITRAGSFREIE PENSIONSVERSICHERUNG BEI PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Wer einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 pflegt, kann sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiter- oder selbstversichern. Die Beiträge werden durch den Bund bezahlt, es können daher kostenlos Versicherungszeiten erworben werden.

Scheidet jemand aus der Pflichtversicherung aus, um einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter **gänzlicher Beanspruchung** der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung zu pflegen, kann die beitragsfreie Weiterversicherung beantragt werden. Der Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pfllegetätigkeit zu stellen.

Personen, die einen nahen Angehörigen mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 unter **erheblicher Beanspruchung** ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, in der Pensionsversicherung beitragsfrei selbstversichern. Für jeden Pflegefall kann nur eine Person selbstversichert sein. Der Antrag ist beim Pensionsversicherungsträger unter Bekanntgabe der Pfllegetätigkeit zu stellen. Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden! Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2019 ein Betrag von 1.864,78 Euro. Sind Sie neben der Selbstversicherung erwerbstätig, so wird die Beitragsgrundlage in der Höhe festgesetzt, dass sie gemeinsam mit jener aufgrund der Erwerbstätigkeit die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (5.220 Euro im Jahr 2019).

PENSIONSSPLITTING FÜR ELTERN

Der erwerbstätige Elternteil kann dem/der PartnerIn während der Zeit der Kindererziehung maximal 50 Prozent der Gutschriften auf dessen/deren Pensionskonto übertragen. Die Übertragung kann für höchstens 7 Jahre pro Kind stattfinden. Es sind insgesamt maximal 14 Übertragungen möglich. Frauen können so also zusätzlich zu den Kindererziehungszeiten und einer eventuellen Beschäftigung noch eine Gutschrift auf dem Pensionskonto erhalten, um ihre zukünftige Pension zu erhöhen.

Die Übertragung kann nur spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden.

ÜBER DAS REGELPENSIONSALTER HINAUS ERWERBSTÄTIG SEIN

Frauen können auch über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten. Neben dem Bezug einer Alterspension ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich ohne jede Einschränkung möglich. Das Einkommen hat keine Auswirkung auf die Auszahlung, die Höhe der Alterspension wird nicht vermindert. Nur wenn Sie eine Ausgleichszulage beziehen, kann es zu Kürzungen kommen. Das gilt jedoch nur für die Alterspension, beachten Sie in diesem Zusammenhang die Zuverdienstregeln bei vorzeitiger Alterspension bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension!

Es besteht die Möglichkeit, die Pension erst nach dem Regelpensionsalter zu beziehen. In diesem Fall wird ein jährlicher Bonus von 4,2 Prozent auf dem Pensionskonto gutgeschrieben. Grundsätzlich bewirkt auch die weitere Einzahlung auf das Pensionskonto eine Pensionserhöhung.

Seit 1.1.2017 reduziert sich zudem bei aufrechtem Dienstverhältnis und Pensionaufschub der Pensionversicherungsbeitrag von ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn jeweils um die Hälfte. Für die spätere Pensionsberechnung werden dennoch die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

HINWEIS:

Ab dem Jahr 2024 steigt das Regelpensionsalter für Frauen entsprechend nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monaten bis auf 65 Jahre im Jahr 2033 an.

Geburtsdatum	Pensionsalter
2.12.1963 - 1.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
2.06.1964 - 1.12.1964	61 Jahre
2.12.1964 - 1.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
2.06.1965 - 1.12.1965	62 Jahre
2.12.1965 - 1.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
2.06.1966 - 1.12.1966	63 Jahre
2.12.1966 - 1.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
2.06.1967 - 1.12.1967	64 Jahre
2.12.1967 - 1.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 2.06.1968	65 Jahre

HÖHERVERSICHERUNG

In der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“. Obwohl versicherungsmathematische Grundsätze gelten, hat die Höherversicherung gegenüber einer privaten Versicherung folgende Vorteile:

- Keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe. Es kann jährlich ein Betrag bis zur doppelten Höhe der Höchstbeitragsgrundlage (2019: 10.440 Euro) einbezahlt werden.
- Keine zeitliche Bindung. Die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden. Es ist nur erforderlich, dass die Einzahlung bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgt, für das sie gelten soll.
- Der besondere Steigerungsbetrag ist auch dann garantiert, wenn man aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig in Pension gehen muss.
- Anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension.
- Die Auszahlung erfolgt 14 Mal im Jahr und wird jährlich der Inflation angepasst.
- Bei der Auszahlung werden nur von 25 Prozent des besonderen Steigerungsbetrages an Steuern abgezogen.
- Kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung: Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

NACHKAUF VON SCHUL- UND STUDIENZEITEN

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten kann vorteilhaft sein, wenn Sie damit die notwendigen Versicherungszeiten erreichen, um vorzeitig in Pension gehen zu können, oder wenn Sie damit eine höhere Pension erhalten. Jedenfalls sollten Sie von der Pensionsversicherungsanstalt prüfen lassen, ob sich der Nachkauf rentiert. Der Nachkauf der Zeiten ist auch dann möglich, wenn Schule oder Studium nicht erfolgreich absolviert wurden.

Folgende Schulzeiten können bis zu einem Höchstausmaß nachgekauft werden:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Max.	108 Monate

Wird der Antrag auf Nachkauf 2019 gestellt, kostet der nachgekaufte Versicherungsmonat 1.190,16 Euro.

TIPP:

Für Fragen stehen die ExpertInnen der AK Niederösterreich unter der Servicetelefonnummer 05 7171-22000 zur Verfügung.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailto:mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plöbßgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

DW

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER

GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



YouTube
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2019